



DER VORSTAND

BDP e.V. · Glinkastr. 5-7 · 10117 Berlin

Bundesministerium des Innern
Alt-Moabit 101 D
Herrn OAR Degner

10559 Berlin
vorab per Telefaxnr. 01888-681-51519

Anschrift Berufsverband
Deutscher
Psychologinnen
und Psychologen e.V.
Glinkastr. 5-7
10117 Berlin

Telefon 030·209 149-0

Telefax 030·209 149-66

E-Mail info@bdp-verband.org

Datum 07.03.05

EILT, BITTE SOFORT VORLEGEN!

→ **Entwurf der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz (WaffVwV);
AZ IS 7 – 681 033/14; ergänzende Stellungnahme des BDP**

Sehr geehrter Herr Degner,

Bezug nehmend auf unser Schreiben vom 02.03.05 möchte ich Ihnen folgende Ergänzung zur Stellungnahme des BDP vom 02.03.05 nachreichen.

Nach erneuter Prüfung sind wir zu der Ansicht gelangt, dass ein Verzicht auf die von uns vorgeschlagenen Formulierungen in § 18 eine deutliche Behinderung psychologischer Forschung im Bereich des Waffengebrauchs darstellen würde.

Wir wären Ihnen daher sehr verbunden, wenn diese ergänzende Stellungnahme noch Eingang in Ihre Beratungen finden würde.

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Wetter
Vizepräsident



**Ergänzende
Änderungsvorschläge des BDP zum Entwurf 25.01.2005**

Entwurf BMI	Änderungsvorschläge	Begründung
§ 18.1: Erwerb und Besitz von Munition Schusswaffen oder Munition durch Waffen- oder Munitionssachverständige	<p>Satz 3 wird durch folgenden Satz ersetzt: Diese Vorschrift gilt zunächst für alle Arten wissenschaftlicher Forschung, sofern zur Durchführung der Forschungsreihen / Untersuchungen zwingend Schusswaffen eingesetzt werden müssen.</p>	<p>§ 18 Absatz 1 Satz 3 in der vorgeschlagenen Formulierung steht unseres Erachtens nicht im Einklang mit Art 4 GG (Freiheit von Lehre und Forschung) und trägt außerdem nicht der Tatsache Rechnung, dass es bereits heute Bereiche der psychologischen Tätigkeit gibt, die sich explizit mit Schusswaffen beschäftigen. Dabei seien die folgenden genannt:</p> <ul style="list-style-type: none">- Arbeitsergonomie / Unfallforschung (wird auch unter 18.1.1 genannt, allerdings nicht für psychologische Untersuchungen. Dies würde eine unzulässige Einschränkung einzelner Berufsstände bedeuten)- Mensch-Maschine-Interface- Entwicklung und Validierung neuer Testverfahren für Untersuchungen nach § 6 WaffG. <p>Darüber hinaus würde das PsychTG eingeschränkt, da es wahrscheinlich ist, dass für gewisse Untersuchungssituationen nach § 6 WaffG Schusswaffen eingesetzt werden müssten (z. B. im Rahmen einer psychologischen Verhaltensbeobachtung in Analogie zur psychologischen Fahrverhaltensbeobachtung im Bereich der Kraftfahrereignung).</p> <p>Bei dieser Regelung wären weder Einzelerlaubnisse nach § 10 WaffG noch eine Erlaubnis nach § 18 WaffG für in den oben genannten Bereichen arbeitende Psychologen möglich.</p>



<p>§ 18.1.1</p>	<p>In 18.1.1 ist nach dem 1. Satz folgender Absatz einzufügen:</p> <p>Darüber hinaus kann eine wissenschaftliche Tätigkeit im Erstellen von Wert- und Schadensgutachten liegen, in der Bewertung weiterer Eigenschaften von Schusswaffen wie deren Bedienbarkeit unter psychologischen Gesichtspunkten, der Interaktion zwischen Gestaltung/Design und der Art der Bedienung sowie deren Einsatz zu weitem wissenschaftlichen und gutachterlichen Tätigkeiten (z.B. Einsatz von Schusswaffen zur psychologischen Verhaltensbeobachtung beim Schießen und sonst. Umgang, der Erstellung und Validierung neuer Testverfahren zu Untersuchungen nach § 6 WaffG.</p>	<p>Siehe Erläuterung zu 18.1</p>
-----------------	---	----------------------------------